

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09. 2013 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter

Die Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter wird wie folgt geändert:

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(3) Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr **39,95 EUR**

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. 01. 2014 in Kraft.

Dobbertin, den 26.09.2013


Dirk Mittelstädt
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Dobbertin über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V 2004, S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) sowie des § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 637), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29. 08. 2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- (1)** Zur Deckung der Abwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, erhebt die Gemeinde eine Abgabe.
- (2)** Als Einleitung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3)** Die Einleitung aus Kleinkläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist.

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1)** Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom **30. 06.** eines jeden Jahres.
- (2)** Für Gewerbebetriebe mit festem Betriebsstandort wird ein Zuschlag von einer Schadeinheit je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter erhoben.
Für landwirtschaftliche Betriebe beträgt der Zuschlag 0,5 Schadeinheiten je angefangener fünf dort ständig Beschäftigter.
- (3)** Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr **39,39 EUR**.

§ 3

Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1)** Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2)** Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, der auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3)** Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
Sie endet außerdem mit dem Anschluss an das zentrale Abwassersystem oder bei Untergang des Wohn- oder Betriebsgebäudes.

§ 4

Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer Eigentümer oder Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.

(2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

§ 5

Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 erforderliche Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2011 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Dobbertin vom 02. 10. 1995 außer Kraft.

Dobbertin, den 29. August 2011

T. v. D. Tober
Tober
Bürgermeister Gemeinde Dobbertin

